

sellschaftliche Auswirkungen zu untersuchen und festzustellen. Zwar beeinflussen diese Tatsachen grundsätzlich nicht die Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens des Beschuldigten bzw. Angeklagten, aber ihre Feststellung ist doch, insbesondere auch im Hinblick auf das Strafmaß, von großer praktischer Bedeutung.

Eine dritte Gruppe von Tatsachen, die zum Gegenstand der Beweisführung gehören, bilden die Tatsachen, die im konkreten Fall die Begehung des Verbrechens begünstigten. Ich meine damit solche Tatsachen, die, unabhängig vom Täter, das begangene Verbrechen ermöglichten oder seine Durchführung erleichterten. So z. B. in Straftaten, die sich gegen das Volkseigentum richten, die schlechte Registrierung der Sachen in dem geschädigten Betrieb, Unklarheiten in der Buchführung, seltene oder oberflächliche Revisionen und ähnliche Umstände. Diese Tatsachen unterliegen deshalb der Beweisführung, damit über die Aufklärung der konkreten Sache hinaus von den zuständigen Organen Maßnahmen getroffen werden können, um diese Mängel zu beseitigen, und damit ähnliche Verbrechen in Zukunft unmöglich zu machen.

Der Vollständigkeit halber, aber auch aus dem Grund, weil es in den Anklageschriften zum Teil noch immer unterlassen wird, möchte ich darauf hinweisen, daß die Tatsachen, die Tatzeit und Tatort begründen, auch dann zum Gegenstand der Beweisführung gehören, wenn sie nicht — wie z. B. bei § 243 StGB — im Tatbestand genannt sind. Das folgt aus den §§ 169 und 223 StPO.

Weiter unterliegen die Tatsachen der Beweisführung, die das Verhalten des Beschuldigten bzw. Angeklagten im Sinne des materiellen Strafrechts rechtfertigen, mildern oder die Strafbarkeit im konkreten Fall ausschließen.

Und schließlich sind Gegenstand der Beweisführung die Tatsachen, die den Angeklagten entlasten oder in den Fällen des § 221 Ziff. 1, 2 und 4 seinen Freispruch begründen.

Eine besondere Problematik bietet in diesem Zusammenhang § 221 Ziff. 3 StPO, der sogenannte Freispruch mangels Beweises. Nach dieser Vorschrift ist der Angeklagte dann freizusprechen, wenn nicht bewiesen ist, daß er das Verbrechen (oder die Übertretung) wegen dem er angeklagt war, begangen hat. Mit anderen Worten, der Angeklagte ist nicht erst dann freizusprechen, wenn seine Unschuld erwiesen ist, sondern schon dann, wenn begründete Zweifel an seiner Schuld bestehen. Daraus folgt, daß in den unter § 221 Ziff. 3 StPO fallenden Fällen, die Tatsachen, die die Unschuld des Angeklagten begründen, nicht Gegenstand der Beweisführung zu sein brauchen. Zu diesem grundsätzlich richtigen Ergebnis ist auch Weiß in seinen Ausführungen gekommen.

Dabei darf man m. E. jedoch eines nicht übersehen. Ich bin der Auffassung, daß der Freispruch nach § 221 Ziff. 3 StPO, da er dem Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit widerspricht, ein Ausnahmefall sein und bleiben muß. Das Gericht muß, ehe es zu diesem Ausweg greift,